

**Vollzug des Wasserrechts;**

**Grundwasserentnahme aus einem Trinkwasserbrunnen für das Tränken von Vieh (Rinder) und für den Hofbetrieb (Spülung der Melkanlage und anfallende Reinigungsarbeiten), Flur-nummer 5284, Gemarkung und Gemeinde Prosselsheim, Landkreis Würzburg**

**Vorhabenträger: Herr Tobias Manger**

Herr Tobias Manger plant die Entnahme von jährlich maximal 10.000 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird für das Tränken von Vieh (Rinder) und für den Hofbetrieb (Spülung der Melkanlage und anfallende Reinigungsarbeiten) verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
- Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft das Landratsamt Würzburg in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben nicht in einem besonderen Gebiet nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegt. Die Prüfung der zweiten Stufe entfällt somit. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien durch die Grundwasserentnahme zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schulz  
Regierungsrätin